

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 24. Jänner 2024

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/1993, Nr. 4/2001, Nr. 58/2001, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 32/2017 und Nr. 34/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 6 wird vor der Wortfolge „in einem Haushalt“ das Wort „jährlich“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die jährlich in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge im Sinne dieser Bestimmung beträgt 0,55 m³ pro m² der Geschoßfläche.“

2. Im § 14 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 16 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 16“ ersetzt.

3. Im § 15 Abs. 3 wird vor dem Wort „Unterschiedsbetrag“ die Wortfolge „zusätzlich zu leistenden“ eingefügt.

4. Im § 16 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wiederaufbau im Sinne des Abs. 1 ist jede Neuerrichtung anstelle eines zerstörten oder abgebrochenen Bauwerks auf demselben Baugrundstück innerhalb von sieben Jahren nach dessen Zerstörung oder Abbruch. Der Verwendungszweck sowie die Größe des wiedererrichteten Bauwerks sind unbeachtlich.“

LAbg. Christina Hörburger

LAbg. Christine Bösch-Vetter

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll den seit der letzten Novelle des Kanalisationsgesetzes vorgebrachten Änderungswünschen Rechnung getragen werden. Der Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Zunächst soll die Berechnung des verminderten Anschlussbeitrages, wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes geringere Schmutzwassermengen pro m² der Geschoßfläche verglichen mit der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche anfallen, vereinfacht werden. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge landesweit mit 0,55 m³ pro m² der Geschoßfläche festgelegt werden und damit die Verpflichtung der Gemeinden zur selbständigen Erhebung und Festlegung der durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge entfallen.
- Im Weiteren wird ein Verweis an die geänderte Rechtslage im Raumplanungsgesetz angepasst.
- Darüber hinaus soll nunmehr ausdrücklich festgehalten werden, dass es bei der Berechnung des Ergänzungsbeitrages keinesfalls zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinden kommen kann, sondern als Ergänzungsbeitrag lediglich der zusätzlich zu leistende Betrag herangezogen werden kann.
- Schließlich soll eine Definition des Begriffs des Wiederaufbaus aufgenommen werden, um klarzustellen, dass dieser weit auszulegen und eine weitgehende Ähnlichkeit mit dem abgebrochenen bzw. zerstörten Bauwerk nicht erforderlich ist.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf § 8 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948).

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1 Finanzielle Auswirkungen im Bereich der Gemeinden

3.1.1 Gesetzliche Festlegung der durchschnittlichen Schmutzwassermenge (§ 14 Abs. 6)

Ob es durch die gesetzliche Festlegung der durchschnittlichen Schmutzwassermenge zu finanziellen Auswirkungen (Mehr- oder Mindereinnahmen) für die Gemeinden kommt, kann seriös nicht abgeschätzt werden, da dies einerseits von der Differenz zum bisher herangezogenen Wert für die durchschnittlich in einem Haushalt anfallende Schmutzwassermenge und andererseits von der Anzahl, der Größe und der Art der Verwendung der zukünftig anzuschließenden Gebäude in der Gemeinde abhängig ist. Jedenfalls kommt es aber durch die gesetzliche Festlegung der durchschnittlichen Schmutzwassermenge zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Gemeinden, da die durchschnittlich in einem Haushalt anfallende Schmutzwassermenge nicht mehr pro Gemeinde einzeln zu ermitteln, sondern auf den landesweit einheitlichen Wert abzustellen ist. Wie hoch die Einsparungen für die einzelnen Gemeinden ausfallen, kann aber nicht beziffert werden, da der bisherige Aufwand für die Feststellung der durchschnittlich in einem Haushalt anfallenden Schmutzwassermenge von Gemeinde zu Gemeinde divergiert, weil für einen repräsentativen Durchschnitt jeweils unterschiedlich viele Objekte der Beurteilung zu Grunde zu legen sind.

3.1.2 Geänderte Definition des Wiederaufbaus (§ 16 Abs. 2)

Aufgrund der im Vergleich zur bisherigen Rechtslage geänderten Definition des Wiederaufbaus wird es auf Seiten der Gemeinden zu gewissen Einnahmeentfällen bei den Anschlussbeiträgen kommen, da der Begriff des Wiederaufbaus nun grundsätzlich weiter auszulegen ist. Es wird häufiger eine Anrechnung vorzunehmen sein und folglich darf nur der Differenzbetrag und nicht der gesamte Anschlussbeitrag vorgeschrieben werden. Wie hoch die Einnahmeentfälle ausfallen werden, lässt sich schwer abschätzen, da dies einerseits davon abhängt, wie viele derartige Fälle auftreten werden, und andererseits durch die Größe des abgebrochenen bzw. zerstörten und jene des neu errichteten Bauwerks beeinflusst wird. Es soll daher anhand eines Beispiels veranschaulicht werden, wie sich der Einnahmeentfall in einem solchen Fall zusammensetzt:

Bei einem abgebrochenen bzw. zerstörten Bauwerk mit einer Geschoßfläche von 200 m² beträgt die Teileinheit Geschoßfläche, wenn der Anschlussbeitrag vor dem 1. Jänner 2018 vorgeschrieben wurde, 54 m² (200 m² x 0,27). Der verwendete Prozentsatz ergibt sich aus der Tatsache, dass vor Inkrafttreten des § 14 Abs. 2 lit. a in der Fassung LGBl.Nr. 32/2017 am 1. Jänner 2018 bei der Teileinheit Geschoßfläche

ein Prozentsatz in Höhe von 27 % heranzuziehen war und bei der Neufestsetzung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages lediglich der aktuelle Beitragssatz, nicht jedoch die aktuelle Bewertungseinheit zu verwenden ist. Als Beitragssatz wird im gegenständlichen Beispiel ein Durchschnittswert der Beitragssätze verschiedener Gemeinden des Landes herangezogen, welcher mit einer Höhe von 46,50 Euro errechnet wurde. Wird die Bewertungseinheit mit dem aktuellen Beitragssatz multipliziert, ergibt dies für das abgebrochene bzw. zerstörte Bauwerk einen neu festgesetzten Anschlussbeitrag von 2.511,00 Euro. Das wiedererrichtete Bauwerk weist nunmehr eine Geschoßfläche von 220 m² auf, was zu einer Teileinheit Geschoßfläche von 63,8 m² (220 m² x 0,29) führt. Multipliziert mit dem Beitragssatz von 46,50 Euro ergibt sich ein Anschlussbeitrag von 2.966,70 Euro für das neu errichtete Bauwerk. Wird nun davon ausgegangen, dass es sich um einen Wiederaufbau i.S.d. § 16 handelt, so kann als Anschlussbeitrag lediglich die Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag für das neue Bauwerk und dem neu festgesetzten Anschlussbeitrag des alten Bauwerks vorgeschrieben werden, was zu einem Anschlussbeitrag für den Wiederaufbau von in Höhe von 455,70 Euro führt. Wäre hingegen davon auszugehen, dass das neue Bauwerk nicht als Wiederaufbau i.S.d. § 16 zu qualifizieren ist, so könnte der volle Anschlussbeitrag für das neu errichtete Bauwerk vorgeschrieben werden (2.966,70 Euro). Dies führt im gegenständlichen Fall zu einem Einnahmeentfall der Gemeinde in Höhe von 2.511,00 Euro. Der Einfachheit halber wurde beim gegenständlichen Beispiel lediglich die Teileinheit Geschoßfläche als Berechnungseinheit verwendet; für die übrigen Teileinheiten ist diese Berechnungsweise jedoch mit der Maßgabe heranzuziehen, dass sich diesbezüglich bei der Höhe des zu verwendenden Prozentsatzes (§ 14 Abs. 2 lit. b und c) seit Inkrafttreten des derzeit in Geltung stehenden Kanalisationsgesetzes keine Änderungen ergeben haben. Außerdem zu beachten gilt, dass die Außenwände bei der Berechnung des neuen Anschlussbeitrages gemäß § 15 Abs. 3 insoweit zu berücksichtigen sind, als sie schon bei der Ermittlung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages berücksichtigt wurden.

Andererseits ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass durch den vorliegenden Entwurf auch eine – den Anwendungsbereich der Bestimmung beschränkende – Klarstellung erfolgt, dass von einem Wiederaufbau nur dann auszugehen ist, wenn dieser innerhalb von sieben Jahren ab Abbruch bzw. Zerstörung erfolgt. Bislang war die Einschränkung lediglich in Bezug auf die Ähnlichkeit des Bauwerks, nicht jedoch in zeitlicher Hinsicht beschränkt.

3.2 Finanzielle Auswirkungen im Bereich des Landes

Für das Land ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Ein entsprechender Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung keinen Einspruch im Sinne des § 9 F-VG 1948 erhebt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 14 Abs. 6):

Nach der derzeitigen Bestimmung des § 14 Abs. 6 verringert sich die Teileinheit der Geschoßfläche bei der Berechnung der Bewertungseinheit für den Anschlussbeitrag um im Gesetz festgelegte Sätze, wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung des Gebäudes geringere Schmutzwassermengen pro m² der Geschoßfläche verglichen mit der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche anfallen. Bisher musste jede Gemeinde „die in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche“ selbst feststellen. Die Ermittlung dieses Wertes ist für die Gemeinden – vor allem auch aufgrund der mit LGBl.Nr. 32/2017 erfolgten Änderung der Geschoßflächendefinition in § 2 Abs. 5 – mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Um dem zu entgegen, soll nunmehr in § 14 Abs. 6 zweiter Satz – anhand einer Durchschnittsbetrachtung des Wasserverbrauchs (vgl. § 20 Abs. 3) verschieden großer Vorarlberger Haushalte – ein landesweit einheitlicher Wert für die jährlich in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge in m³ pro m² der Geschoßfläche festgelegt werden. Kraft Gesetzes beträgt die jährlich in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge nun 0,55 m³ pro m² der Geschoßfläche. Diesem

Durchschnittswert liegt eine Gesamtbetrachtung des einschlägigen jährlichen Wasserverbrauchs in drei exemplarischen Gemeinden (einer eher ländlichen Gemeinde, einer hinsichtlich der Bebauungsart typischen Rheintalgemeinde und einer Stadt) zugrunde, wobei jeweils eine repräsentative Anzahl an ausschließlich der Haushaltsführung dienenden Gebäuden herangezogen wurde. Von diesem Durchschnittswert kann durch Erhebungen im Einzelfall nicht abgewichen werden. Somit müssen die Gemeinden in Hinkunft dahingehend keine Ermittlungen mehr vornehmen. Eine Reduktion der Teileinheit nach Abs. 2 lit. a ist aber weiterhin nur dann möglich, wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes die anfallende Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche weniger als 60 % (0,33 m³), weniger als 40% (0,22 m³) oder weniger als 20% (0,11 m³) von 0,55 m³ beträgt. Weiters wird klargestellt, dass es sich um die „jährlich“ in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge handelt, womit das Kalenderjahr gemeint ist.

Zu Z. 2 (§ 14 Abs. 7):

Aufgrund der erfolgten Änderung des Raumplanungsgesetzes ist der Verweis auf das Raumplanungsgesetz anzupassen. Die Legaldefinition der „Ferienwohnung“ ergibt sich nunmehr aus § 16 des Raumplanungsgesetzes. Durch den generellen Verweis auf § 16 Raumplanungsgesetz soll klargestellt werden, dass auch die in § 16 Raumplanungsgesetz normierten Ausnahmetatbestände (Abs. 2 par.cit.) sowie die Gegenausnahmen (Abs. 3 par.cit.) in Bezug auf das Kanalisationsgesetz Anwendung finden sollen.

Zu Z. 3 (§ 15 Abs. 3):

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages errechnet sich aus dem zusätzlich vom Abgabenschuldner zu leistenden Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Anschlussbeitrag, wobei der bereits geleistete Anschlussbeitrag unter Anwendung des derzeit geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist. Nur der Beitragssatz ist gegebenenfalls neu festzusetzen, nicht aber die Bewertungseinheit. Die Teileinheiten sind daher unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Vorschreibung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages geltenden Prozentzahlen zu berechnen. Außerdem ist keine Verringerung der Teileinheit Geschoßfläche gemäß § 14 Abs. 6 vorzunehmen, selbst wenn diese bei der Berechnung des neuen Anschlussbeitrages vorgenommen wird. In einigen Fällen könnte dies dazu führen, dass sich bei der Errechnung des Unterschiedsbetrages ein negativer Saldo ergibt. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Rückzahlung von Teilen bereits geleisteter Anschlussbeiträge soll jedoch keinesfalls bestehen. Dies soll durch die Formulierung „zusätzlich zu leistenden“ nunmehr auch unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z. 4 (§ 16):

Der Anschlussbeitrag stellt seinem Grundgedanken nach eine einmalige Abgabe dar (vgl. Erläuterung RV 12 BlgVlbgLT 22. GP 48). Im Fall des Wiederaufbaus sollen die bereits geleisteten Kanalisationsbeiträge daher verhältnismäßig angerechnet werden (keinesfalls kann es dabei zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde kommen). Der Begriff des Wiederaufbaus wurde im Kanalisationsgesetz bislang nicht näher definiert. In der Judikatur des VwGH wurde zuletzt die Ansicht vertreten, dass aus dem Begriff des Wiederaufbaus zwar nicht abzuleiten sei, dass das anstelle des alten Gebäudes wiederaufgebaute Gebäude eine ganz exakte Kopie des früheren zu sein habe, diesem jedoch immanent sei, dass es weitgehend ähnlich zu sein habe (vgl. VwGH 10.10.2011, 2011/17/0240).

Entsprechend dem Auftrag im Arbeitsprogramm der Landesregierung für die Jahre 2019 bis 2024 (Unser Vorarlberg – Chancengleich und nachhaltig, Seite 37) soll in Zukunft die verdichtete Bauweise forciert werden. Insbesondere auch vor diesem Hintergrund erscheint die restriktive Auslegung des Begriffs des Wiederaufbaus nicht mehr zweckmäßig. Es soll daher eine Definition des Begriffs des Wiederaufbaus in Abs. 2 aufgenommen werden, um klarzustellen, dass dieser weit auszulegen ist und eine weitgehende Ähnlichkeit mit dem abgebrochenen bzw. zerstörten Bauwerk nicht (mehr) erforderlich ist. In Zukunft soll daher jede Neuerrichtung anstelle eines abgebrochenen oder zerstörten Bauwerks zu einer Anrechnung bereits geleisteter Kanalisationsbeiträge führen, solange diese in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem abgebrochenen oder zerstörten Bauwerk steht. Um in den Genuss der Anrechnung zu kommen, muss der Wiederaufbau auf demselben Baugrundstück und innerhalb von sieben Jahren nach Abbruch bzw. Zerstörung erfolgen. Auf die Größe und die gleiche Situierung innerhalb des Baugrundstückes soll es ebenso wenig ankommen wie auf den Verwendungszweck. Wird das Baugrundstück, auf dem das abgebrochene oder zerstörte Bauwerk situiert war, geteilt und die Teilflächen veräußert, sodass nunmehr verschiedene Grundeigentümer hinsichtlich dieser Teilflächen vorhanden sind, so darf selbstverständlich nur eine Anrechnung erfolgen. Die Anrechnung wird daher bei jenem

Anschlussnehmer erfolgen, der als erstes ein Bauwerk auf der seinerzeitigen Bauparzelle wiedererrichtet. Wird das Baugrundstück, auf dem das abgebrochene oder zerstörte Bauwerk situiert war, mit einem anderen Grundstück vereinigt, so ist von einem Wiederaufbau nur dann auszugehen, wenn das wiedererrichtete Bauwerk auf jenem Teil der Liegenschaft gebaut wird, der der seinerzeitigen Bauparzelle (vor Vereinigung) entspricht. Für die Einschränkung des zeitlichen Zusammenhangs erfolgt eine Orientierung an § 58 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes. Nach Ablauf von sieben Jahren ab Abbruch oder Zerstörung des ursprünglichen Bauwerks liegt daher ein (begünstigter) Wiederaufbau nicht mehr vor. Diese Frist beginnt mit dem tatsächlichen Abbruch bzw. der tatsächlichen Zerstörung des Bauwerks. Um das Privileg der Anrechnung in Anspruch nehmen zu können, muss die rechtskräftige Baubewilligung bzw. die Berechtigung nach dem Baugesetz für den Wiederaufbau spätestens sieben Jahre nach dem Abbruch bzw. der Zerstörung des Bauwerks vorliegen.

Ein Wiederaufbau im Sinne dieser Bestimmung liegt nur dann vor, wenn das gesamte Bauwerk (vgl. § 2 Abs. 1 lit. f Baugesetz) abgebrochen bzw. zerstört und wiederaufgebaut wird. Dazu ist jeweils zu beurteilen, ob es sich um ein selbständiges Bauwerk handelt. Für diese Frage kann die Judikatur zum Baugesetz, insbesondere jene zur Abgrenzung des Nebengebäudes vom Zubau, herangezogen werden (vgl. VwGH 09.12.1982, 81/06/0033; 27.11.2007, 2006/06/0313; 17.08.2010, 2009/06/0071; 13.12.2011, 2008/05/0158; 30.09.2015, Ro 2014/06/0031). Demnach handelt es sich dann um ein selbständiges Bauwerk, wenn keine konstruktive Verbindung zu einem anderen Bauwerk besteht und dieses eine entsprechende bauliche Selbständigkeit aufweist. Außerdem darf zwischen ihm und dem anderen Bauwerk kein solcher bautechnischer und funktioneller Zusammenhang vorliegen, dass beide als eine Einheit betrachtet werden müssen. Das bedeutet, dass bei Abbruch und Wiederaufbau eines unselbständigen Teiles eines Bauwerks nicht die Bestimmung des § 16 Abs. 1, sondern jene des § 15 Abs. 1 anzuwenden ist. Ist der abgebrochene bzw. zerstörte und wiederaufgebaute Teil jedoch als selbständiges Bauwerk zu qualifizieren (z.B. Garage), so kommen die Bestimmungen über den Wiederaufbau zur Anwendung. In einem solchen Fall wäre jedoch nur jener Teil anzurechnen, welcher dem abgebrochenen bzw. zerstörten und wiederaufgebauten entspricht.